



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 4 – 23. Jahrgang – Potsdam, 15. April 2013

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einführung neuer einheitlicher Vordrucke für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (Vordruckreihe EVV) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28. März 2013 (1414-I.29)	42
Berichtigung der Gemeinsamen Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes und des Polizeipräsidenten des Landes Brandenburg über Erheben von Sicherheitsleistungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Polizei und Staatsanwaltschaft vom 28. März 2013	42
Bekanntmachungen	
Statistik über die Geschäftszahlen 2012 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts	43
Personalnachrichten	44

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einführung neuer einheitlicher Vordrucke für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (Vordruckreihe EVV)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 28. März 2013
(1414-I.29)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 23. Dezember 1999 (JMBl. 2000 S. 26), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 2012 (JMBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

Die Vordruckreihe wird wie folgt umbenannt:

„Einführung neuer einheitlicher Vordrucke für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung/das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft (Vordruckreihe EVV)“.

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bzw. zur Abgabe der Vermögensauskunft eingeführt:

- „EVV 51 Nachricht von Eintragung in das Schuldnerverzeichnis an das Vollstreckungsgericht
- EVV 52 Mitteilung über die Zuleitung des VV an weiteren Gläubiger
- EVV 61 Einbestellung d. Schuldners/in nach Vorliegen eines Verhaftungsauftrages“.

Die Vordruckbezeichnung nachfolgend aufgeführter Vordrucke wird wie folgt geändert:

- „EVV 10 Anforderung von fehlenden Unterlagen im Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nebst Kostennachricht – Verfügung
- EVV 11 Anforderung von fehlenden Unterlagen im Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nebst Kostennachricht – Reinschrift
- EVV 20 Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft
- EVV 21 Terminsachricht betreffend Abnahme der Vermögensauskunft
- EVV 25 Merkblatt für Schuldner in Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft
- EVV 30 Vermögensverzeichnis im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft
- EVV 31 Vermögensverzeichnis für juristische Personen und Personengesellschaften im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft
- EVV 32 Ergänzungsblatt I zu Nr. 12 des Vermögensver-

zeichnisses im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft

- EVV 33 Ergänzungsblatt II zu Nr. 22a) und 23 des Vermögensverzeichnisses im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft
- EVV 34 Ergänzungsblatt III zu Nr. 15 des Vermögensverzeichnisses im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft
- EVV 35 Vermögensverzeichnis für Kapitalgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaften“.

Nachfolgende Vordrucke werden aufgehoben:

- „EVV 20 a Durchschrift der Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- EVV 40 Vordrucksatz EV-Verfahren
- EVV 41 Protokoll über den Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung
- EVV 42 Protokoll über den Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Falle des § 901 ZPO
- EVV 43 Protokoll über den Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei Angebot zur ratenweisen Schuldtilgung
- EVV 44 Protokoll bei Bestreiten der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- EVV 50 Protokoll über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“.

Brandenburg an der Havel, den 28. März 2013

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
In Vertretung

Ehlert

Berichtigung der Gemeinsamen Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes und des Polizeipräsidenten des Landes Brandenburg über Erheben von Sicherheitsleistungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Polizei und Staatsanwaltschaft

Vom 28. März 2013

Die Anlage zur Gemeinsamen Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes und des Polizeipräsidenten des Landes Branden-

burg über Erheben von Sicherheitsleistungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Polizei und Staatsanwaltschaft vom 5. Februar 2013 (JMBl. S. 26) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Beim Tatbestand des Gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr wird nach „§ 315b“ eingefügt „(nicht III)“,
2. beim Tatbestand der Gefährlichen Körperverletzung ist die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ zu ersetzen,
3. die Fußnote 4 bei „Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz“ wird gestrichen, dem Wort „Amphetamin“ wird „(Meth-)“ vorangestellt,

4. bei „Verstoß gegen das Waffengesetz“ wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Führen einer - erlaubnispflichtigen Druck-, Federdruckwaffe, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe - sonstigen (Schuss-) Waffe	§ 52 III 2a (ggf. i. V. m. § 52 IV) § 52	15 – 30 TS Entscheidungs- vorbehalt StA“
--	---	--

5. bei den Delikten im Schifffahrtsbereich wird der Tatbestand des § 315 StGB entfernt.

Dr. Rautenberg

Feuring

Bekanntmachungen

Statistik über die Geschäftszahlen 2012 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts

Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg	Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2012	Neuzugänge 2012	Erledigte Verfahren 2012	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2012
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1. Zulassungsverfahren						
2. Rücknahme- und Widerrufsverfahren	9	8	9	2	7	8
3. Vollziehungsanordnungen gemäß § 16 BRAO						
4. Sonstige Verfahren						
5. Verfahren nach § 57 Absatz 3 BRAO						
6. Berufungen nach § 143 BRAO	2					2
7. Verfahren nach § 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2, § 142 BRAO						
8. Verfahren nach §§ 150, 161a BRAO						
9. Verfahren nach § 223 BRAO						
10. Sonstige Verfahren nach BRAO						
Anwaltsgerichtshof Insgesamt	11	8	9	2	7	10
Anwaltsgericht des Landes Brandenburg						
1. Eingeleitete anwalts- gerichtliche Verfahren	5	16	10			11
2. Einstellung des Verfahrens			4			
3. Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Strafe			3			
4. Freisprechende Urteile			1			
5. Erledigt durch Widerruf der oder Verzicht auf Zulassung bzw. Tod			2			
6. Antragsrücknahme						

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Versetzt:

Vizepräs. d. LG Prof. Dr. Holger Wendtland aus Frankfurt (Oder)
als Vors. Richter am OLG nach Brandenburg an der Havel.

Ruhestand:

JAMtsrätin Monika Güttel in Brandenburg an der Havel.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0